



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

- Elektronische Post -

19. März 2020

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 531-39.18.02-17-
014

bei Antwort bitte angeben

RD Wilmsmeyer
Telefon 0211 837-2586
Telefax 0211 837-2200
hendrik.wilmsmeyer@mkffi.nrw.
de

zur Weiterleitung an die
Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte
sowie an alle Ausländerbehörden (inkl. ZAB)

nachrichtlich:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Steuerung des Asylsystems und der Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG

Aussetzung der Zuweisung von Geflüchteten in die Kommunen

Angesichts steigender Infektionszahlen mit dem Virus SARS-CoV-2 und den dadurch lagebedingt drastischen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie staatlichen Handelns will die Landesregierung die Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen weiter entlasten. Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach §§ 2, 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in die Kommunen wird ab sofort bis zum 19.04.2020 ausgesetzt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bestätigende Zuweisungen für Personen, die bereits einen Wohnsitz in einer Kommune haben, weiter erfolgen werden. Zur Vermeidung von Umzügen wird die Bearbeitung von Anträgen auf Aufhebung der Wohnsitzauflage vorübergehend ausgesetzt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Die nicht zugewiesenen Flüchtlinge verbleiben damit zunächst in den Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Zur Vermeidung von nicht zwingend erforderlichen Transfers innerhalb des Landes sollen auch unerlaubt eingereiste Ausländer in der Kommune verbleiben, in der sie vorstellig oder aufgegriffen werden. Bis zu diesem Datum werden abweichend von meinem Erlass vom 26. November 2019 (Az.: 531-39.18.03-19-027) unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG nicht in Einrichtungen des Landes untergebracht.

Das Aussetzen der Zuweisungen erfolgt lagebedingt und entbindet die Kommunen nicht von ihrer gesetzlich normierten Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen. Die Wiederaufnahme der Verteilung erfolgt unter Beachtung der aktuellen Erfüllungsquoten der Kommunen. In diesem Falle würde auch das durch Erlass vom 26. November 2019 (Az.: 531-39.18.03-19-027) für unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG geregelte Verfahren wieder aufgenommen.

Es wird darum gebeten, rechtzeitig die für eine Wiederaufnahme der Verteilungsverfahren nach Ablauf der Aussetzungsfrist erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Im Auftrag

gez. Schnieder